

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Martin Arnold (SVP, Oberrieden)

betreffend Mehrwertabschöpfung bei Aufzonungen

Bei einer Annahme der Vorlage zur Revision des Raumplanungsgesetzes am 3. März 2013 durch das Schweizer Stimmvolk wird die Siedlungsfläche reduziert und werden allenfalls Bauzonen verschoben werden müssen. Aufgrund dieser Gesetzesrevision, aber auch nach der Annahme der Kulturlandinitiative im Kanton Zürich, wird dem sog. «verdichteten Bauen» eine Schlüsselrolle zukommen. Um den künftigen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum abdecken zu können, müssen in der Richtplanung, im PBG und den Bau- und Zonenordnungen die Grundlagen resp. Erleichterungen und Anreize für dieses verdichtete Bauen geschaffen werden. Dazu gehören u.a. höhere Ausnutzungs- und Baumassenziffern, höhere Geschosshöhen, geringere Abstandsvorschriften usw.

Gemäss der Abstimmungsvorlage zur Revision des RPG müssen die Kantone zwingend eine Mehrwertabschöpfung einführen. Im vorgeschlagenen Art. 5 Abs. 1 bis heisst es:

«Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstückes oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenen Boden ausgeglichen werden.»

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es nach dieser vorgeschlagenen Revision des RPG gesetzlich möglich, dass auch bei Aufzonungen (z. B. höhere Nutzungsziffern, höhere Geschosshöhen usw.) diese Planungsvorteile ausgeglichen werden müssen?
2. Wenn ja, gedenkt der Regierungsrat von diesem Recht Gebrauch zu machen?
3. Wie begründet der Regierungsrat seine Haltung im Kontext zum Interesse, dass verdichtetes Bauen gefördert werden soll?
4. In welchem Zeitpunkt würden Mehrwertabschöpfungen bei Aufzonungen fällig?
5. Nach welchen Kriterien würden Mehrwertabschöpfungen bei Aufzonungen berechnet?
6. Welche Rechtsmittel stünden einem Bauherrn gegen die Veranlagung solcher Abgaben zur Verfügung?

Martin Arnold

F. Albanese	B. Amacker	H. Bär	A. Borer	R. Burtscher
M. F. Clerici	H. P. Amrein	E. Bachmann	P. Dalcher	K. Egli
M. Farner	H. Frei	B. Frey	R. Frei	M. Haab
W. Haderer	H. Haug	M. Hauser	J. Hofer	W. Isliker
H. Heusser	B. Huber	R. Isler	S. Krebs	K. Kull
W. Langhard	Ch. Lucek	Ch. Mettler	U. Moor	J. Kündig
K. Langhart	R. Menzi	P. Preisig	H. Raths	R. Scheck
J. Schneebeli	Y. Senn	M. Rinderknecht	W. Scherrer	R. Schmid
C. Schmid	B. Steinemann	B. Walliser	T. Weber	A. Steinmann
R. Stucker	J. Sulser	C. Thomet	P. Uhlmann	H. U. Vogt
K. Weibel	J. Wiederkehr	H. Wuhrmann	C. Zanetti	H. Züllig
G. Winkler	O. Wyss	R. Zimmermann	M. Zuber	K. Zweifel